

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. Nr. I 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2013 festgelegt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Herkunftsnachweispreisverordnung des Vorstands der E-Control

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 hat die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Ein Preis für diese Herkunftsnachweise wurde erstmals per 1. Juli 2012 für das verbleibende Kalenderjahr 2012 mit 1,5 EUR/MWh festgelegt (Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2012 – HKN-VO 2012, BGBl. II 238/2012).

Ein vermehrter zwischenstaatlicher Handel ist zum Zeitpunkt der Verordnungsgebung nicht wahrnehmbar. Dieser ist frühestens ab dem Jahr 2013 auf Grund einer wahrscheinlich steigenden Anzahl von Marktteilnehmern zu erwarten. Solche Entwicklungen werden zu mehr Transparenz bei den Preisen führen wird.

Der Aufschlag auf konventionellen Strom von etwa 10 % bis 30 % für Ökostrom, der unter anderem für die Berechnung des Preises für das Jahr 2012 herangezogen wurde, ist unverändert und liefert demnach erneut die Basis für die Berechnung 2013. Die Mengen an gefördertem Ökostrom sind absolut und im Vergleich zur Abgabemenge an Endverbraucher (öffentliches Netz) leicht gestiegen, das Verhältnis zwischen den einzelnen Technologien ist im Großen und Ganzen unverändert geblieben. Preise auf europäischer Ebene haben sich laut den öffentlich verfügbaren Informationen (insbesondere Brokerplattformen) nicht oder nur marginal verändert.

Es wird nochmal ausdrücklich festgehalten, dass internationaler Handel mit geförderten Herkunftsnachweisen gemäß § 40 (3) ÖSG 2012 nicht zulässig ist - das Heranziehen von Preisen für international handelbare Herkunftsnachweise erscheint daher auch nur eingeschränkt möglich.

In den im Begutachtungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen sind keine signifikanten Gründe angeführt, die eine Änderung des Preises gegenüber dem Vorjahr für die nicht international handelbaren Herkunftsnachweise rechtfertigen.

Jede Veränderung des Preises für zuzuweisende Herkunftsnachweise würde implizit zu einer Veränderung des Ökostromförderbeitrages führen, da das Vergütungsvolumen aufgebracht werden muss.

Die Kosten für die Abnahme der geförderten Herkunftsnachweise liegen insgesamt bei 10,4 Mio. Euro.

Auf Grund der unveränderten Marktsituation für Herkunftsnachweise in Österreich, wird der Preis von 1,5 EUR/MWh, der im Juli 2012 festgelegt wurde, auch für das Kalenderjahr 2013 fortgeschrieben. Die HKN-VO 2012 tritt mit Ablauf des Kalenderjahres 2012 außer Kraft.